

**Satzung zur 1. Änderung
der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Blomberg vom 22.12.2000**

vom 20.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, (GV NW. S. 250), in der derzeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg vom 20.12.2000 beschlossen:

**§ 2
Gebührenbemessung**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr besteht aus zwei Teilen:

a.) einem Grundbetrag je Haushalt bzw. Betrieb

und

b.) einer Behältergebühr.

Die Behältergebühr wird nach Art, Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen.

(2) Einen Haushalt im Sinne dieser Satzung bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer alleine wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen führen in jeder Wohnung einen eigenen Haushalt. Im Zweifelsfall ist dies durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

(3) Zu den Betrieben im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- Gewerbe und Industriebetriebe
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts
- Kirchen- und Religionsgemeinschaften
- Hotels, Pensionen, Restaurants, Gaststätten, Cafès, Imbissstuben
- Einzelhandelsgeschäfte, Großhandelsbetriebe
- Handwerksbetriebe
- Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen.

(4) Die Gebühren betragen je Haushalt bzw. Betrieb einschließlich Entsorgungspaket monatlich:

a.) Grundbetrag 3,64 Euro

und

b.) für einen Restmüllbehälter incl. Behältermiete bei vierwöchentlicher Entleerung

40 l Restmüllbehälter	2,17 Euro,
60 l Restmüllbehälter	2,72 Euro,
80 l Restmüllbehälter	3,26 Euro,
120 l Restmüllbehälter	4,34 Euro,
240 l Restmüllbehälter	7,59 Euro,

c.) für eine Biotonne incl. Behältermiete bei vierzehntäglicher Entleerung

40 l Biotonne	4,35 Euro,
60 l Biotonne	5,43 Euro,
80 l Biotonne	6,51 Euro,
120 l Biotonne	8,68 Euro,
240 l Biotonne	15,18 Euro,

d.) für einen 1.100 l Container ohne Behältermiete

bei monatlich einmaliger Entleerung	69,82 Euro,
bei vierzehntäglicher Entleerung	113,40 Euro,
bei wöchentlicher Entleerung	191,41 Euro.

Die Mietgebühr beträgt für einen 1.100 l Container 5,40 Euro monatlich.

e.) Die Gebühr für einen 70 l Beistellsack beträgt 3,80 Euro/Stück.

- (5) Bei der Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Biotonne entfällt die entsprechende Behältergebühr gemäß § 4 Buchstabe c.).
- (6) Für die Auslieferung eines Abfallbehälters auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder eines von ihm Bevollmächtigten erfolgt, wird eine Verwaltungsgebühr von 12,75 Euro erhoben. Diese Regelung gilt nicht bei einer systembedingten oder satzungsmäßig begründeten Umstellung und bei Selbstabholung von Abfallbehältern. Ausserdem ist sie nicht anzuwenden bei der erstmaligen Auslieferung eines Abfallbehälters.

Die Regelungen der Sätze 1 - 3 gelten bei der Abholung von Abfallbehältern oder einem Umtausch auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen entsprechend.

Die Verwaltungsgebühr wird vom Gebührenpflichtigen per Einzelrechnung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung vom 22.12.2000 bleiben weiterhin bestehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NW in der zur Zeit gültigen Fassung, darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 20.12.2001

Dr. Pilgrim
Bürgermeister